

# S o d e s u r t h e i l

einer ledigen Mannsperson,

N a m e n s

S r a n z .

33 Jahre alt,

allhier in Wien gebürtig,

und

Katholischer Religion,

welches

über die bey dem allhiefigen Magistrat der k. k. Haupt- und  
Residenzstadt Wien wider ihn wegen Diebstahls, und Meus-  
chelmords abgeführte peinliche Verfahren zu Folge der hier-  
über geschöpft- und ergangenen allerhöchsten Entschliessung

an ihm dem zu Ende angeführten Inhalt gemäß  
heut den 10. März 1786 allhier in Wien

vollzogen worden ist.

## Inhalt seines Verbrechens.

Dieser Franz Z. wurde vor mehreren Jahren mit einer ledigen Weibsperson bekannt, und pflegte sohin mit ihr einen so freundschaftlichen Umgang, daß er ihr vor anderthalb Jahren, seiner eigenen Geständniß nach, die Ehe versprach, welche er mit dieser, ob schon ziemlich bejahrten Weibsperson, um so mehr zu vollziehen entschlossen war, als er bey ihr ein Vermögen von 1400 fl. wußte.

Sie erwies ihm daher mehrere Dienste, besonders, da er vom 23. Jänner dies Jahrs wegen eines Ausschlags durch einige Tage sich zu Hause halten mußte, unter welcher Zeit ihm, wie er frey bekannte, der Gedanke beyfiel, sie zu bestehlen.

In dieser Absicht demnach unterschlug er Franz Z. ihr den 28. des erstbemeldten Monats Jänner frühe Morgens, da sie ihn eben in seiner Wohnung durch drey Tage aus Freundschaft bediente, auch allda über Nacht blieb, ihren Wohnungsschlüssel, gieng damit noch den nämlichen Vormittag in ihre Wohnung, und ließ solche von der dortigen Hausmeisterin unter dem Vorwand aufsperrern, als ob er von seiner Freundin, um ihrer allda zu warten, den Schlüssel erhalten hätte.

Da er sich auf solche Art allein im Zimmer befand, eröffnete er mit dem ihm bekanntlich, nächst des Fensters gelegenen Schlüssel, die erste Schublade des Kastens, worin er wußte, daß ihr Vermögen lag, nahm aus einem Kardanet Obligationen, im Betrag 1700 fl. und

und ein Säckel Geldes mit 140 oder 142 fl., gieng mit dem gestohlenen Gut, nachdem er den Wohnungsschlüssel bey der Hausmeisterin mit der Erinnerung zurückließ, daß er nicht mehr warten könnte, fort, und verhandelte noch am nämlichen Tage die gesammte Obligationen, faßte aber sogleich den bösen Vorsatz, die von ihm Bestohlene zu ermorden.

Tages darauf den 29. frühe Morgens besuchte ihn, seiner Aussage gemäß, diese Weibsperson, frühstückte allda mit ihm ganz allein, und wollte von ihm drey erdene Einsaßschalen, welche er auf seinem Hausboden hatte, ausborgen. Nachdem er nun in ihr Ansuchen gewilliget hatte, begab sie sich sohin auf gedachten Boden, wo sie nicht nur allein mit Zusammenräumung desselben, sondern auch mit Auffuchung eines von ihm vorgeblich allda verlohrnen Schlüssels bey anderthalb Stunden, und zwar bis gegen halb 12 Uhr Mittags zu brachte, während dem er sie zweymal besuchte, endlich aber das drittemal, um sein mörderisches Vorhaben auszuführen, und auf solche Art den von ihm begangenen Diebstahl zu verhüllen, ein grosses geschliffenes Messer von seiner Küche mit sich auf den Boden nahm, allda die Weibsperson, welche mit dem Gesichte gegen die Thür auf der Erde kniete, mit seiner linken Hand auf die Seite stieß, und mit dem in seiner rechten Hand gehaltenen Messer in ihren Hals einen so gewaltigen Hieb führte, daß das Messer stecken blieb, und sie an der Stelle ihren Geist aufgeben mußte; denn bey der hierauf gerichtlichen vorgenommenen Beschau zeigte sich, daß die Schlund- und Luftröhren, dann die beeden Drossel- Puls- und Blutadern ganz durchschnitten worden seyen, woraus der Tod unmittelbar erfolgen mußte.

Er verschloß hierauf den entleibten Körper in eine allda auf seinem Boden befindliche Marktküste, wo selber nach der den 14. des erst abgerückten Monats Hornung erfolgt gefänglichen Einziehung des Franz Z. noch gefunden worden ist.

Von



Vom daher ist wider den Franz B., welcher wegen dieses, nach vorher unternommenen beträchtlichen Diebstahl, höchst ärgerlich, abscheulich, und vorsehlich ausgeübten Mordmords, wodurch er den Abscheu aller Menschen sich zugezogen hat, folgendes Urtheil nach Vorschrift der peinlichen Gesetze wider ihn verhänget worden:

Daß dieser Delinquent des Adels für seine Person entsetzet, sohin auf den hohen Markt, und die sogenannte Schranne geführt, nach ihm allda öffentlich verlesenem Urtheile auf den hohen Wagen gesetzt, und ihm in die rechte Brust ein Zwick mit glühenden Zangen, sodann auf der Treppung eben ein gleicher Zwick in die linke Brust gegeben, sofort auf die gewöhnliche Richtstätte geführt, und dort von unten hinauf mit dem Rade vom Leben zum Tod hingerichtet, dessen Körper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit herabhängendem Strange aufgerichtet werden solle.

